

S A T Z U N G

über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. S. 514), der §§ 20, 21, 23, 26 bis 28 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2020 (GVOBl. S. 879) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.03.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten bzw. tatsächlich überlassenen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen (öffentliche Straßen):

1. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen
2. Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen
3. Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen
4. Gemeindestraßen
5. Sonstige öffentliche Straßen, Wege und Plätze
6. Öffentliche Grünflächen

§ 2 Gemeingebrauch und erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Der Gemeingebrauch ist der jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Gebrauch der Straßen zum Verkehr.

Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

- (2) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen. Dies gilt auch für den Luftraum über öffentlichen Straßen.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den im § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis (Sondernutzungserlaubnis) der Gemeinde Wentorf bei Hamburg.

§ 3 Plakatierung

- (1) Plakatierungen auf öffentlichen Straßen und Wegen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Wentorf bei Hamburg. Dabei kann die Gemeinde einen Dritten beauftragen, das Genehmigungsverfahren durchzuführen.

- (2) Plakatierungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des § 18 Abs.1 Nr. 2 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für die Werbung durch Großtafeln und Stellschilder bedürfen der direkten Genehmigung durch die Gemeinde Wentorf bei Hamburg. Um eine Gleichbehandlung aller zugelassenen Parteien und Wählergruppen zu gewährleisten, kann die Anzahl der Plakatierungen begrenzt werden.
- (3) Plakatierungen, die im gemeindlichen Interesse liegen bzw. die durch die Gemeinde selbst veranlasst werden, können abweichend von Absatz 1 durch die Gemeinde Wentorf bei Hamburg direkt genehmigt werden.
- (4) Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg kann die Anzahl der aufzustellenden Plakate beschränken.
- (5) Die Verwendung von direkt bedruckten Hohlkammerplakaten aus Kunststoff (sog. Easyplates) zur einmaligen Verwendung ist verboten.
Es ist bei der Plakatierung auf weniger umweltschädliche Alternativen, wie z.B. Doppelplakate aus Recyclingpapier (sog. Vordermann-Plakate) oder auf die bekannten und wiederverwendbaren Hartfaserplatten zurückzugreifen. Ausgenommen von dem Verbot sind Hohlkammerplakate, die lediglich als Träger zur Plakatwerbung dienen und mehrfach genutzt werden können.

§ 4

Erteilen und Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Gemeinde Wentorf bei Hamburg **schriftlich** zu beantragen.
Folgende Unterlagen sollen dem Antrag beigelegt werden:
 1. eine maßstabsgerechte Zeichnung;
 2. eine textliche Beschreibung;
 3. Angaben, wie den Erfordernissen der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt; es können Bedingung und Auflagen festgesetzt werden.
Die Sondernutzungserlaubnis ist ohne Zustimmung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg **nicht** übertragbar.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:
 1. durch Einziehung der genutzten öffentlichen Straße;
 2. durch Zeitablauf;
 3. durch Widerruf;
 4. wenn der/die Erlaubnisnehmer/in oder sein/ihr Rechtsnachfolger/in von der Sondernutzungserlaubnis drei Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Eine Sondernutzungserlaubnis wird nicht erteilt:
 1. für das Niederlassen zum Alkoholenuss außerhalb zugelassener Freisitzanlagen von Gaststätten und außerhalb von Freisitzanlagen im Zusammenhang mit zugelassenen Festen und ähnlichen Veranstaltungen.
Geduldet wird das vorübergehende Niederlassen zum Genuss geringer Mengen Alkohols.
Untersagt ist die Verunreinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze durch Abfall, Kot und Urin.
 2. für das Betteln.

Geduldet wird das von einem selbstgewählten Standort ausgehende Betteln ohne Passanten anzusprechen, zu behindern, verbal oder körperlich zu bedrohen oder auch nur zu berühren.

- (5) Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich für künstlerische Darbietungen, wie z.B. nicht elektronisch verstärkte Instrumentalmusik und Kleinkunstaktionen. Untersagt sind Pflastermalereien.

§ 5 Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer hierfür erlassenen Gebührensatzung erhoben. Es ist zulässig, die Erlaubnis zur Sondernutzung von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

§ 6 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder bei genehmigungsfreien Anlagen planungsrechtlich zulässig sind:
1. Vordächer, Sonnendächer, Gesimse, Balkone, Erker, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen;
 2. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste;
 3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr
- oder
- wenn die planungsrechtlichen Bestimmungen eine Unterbringung auf dem Baugrundstück nicht zulassen:
1. Kellerlichtschächte und Schächte, die der Brennstoffzufuhr oder dem Anschluss an öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen dienen, soweit sie nicht weiter als 1,2 m in den öffentlichen Raum hineinragen.
 2. Leitungen sowie erforderliche Zusatzeinrichtungen wie z.B. Fettabscheider, die dem Anschluss an öffentliche Ver- und Entsorgungssysteme dienen.
- (2) Erweist sich eine nach Absatz 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich, so kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 7 Nutzung nach bürgerlichem Recht

Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht, sofern

1. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird
- oder
2. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.

§ 8

Kostenerstattung

- (1) Ist eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen/einer Sondernutzer/in verändert oder aufwendiger herzustellen, als es dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (z.B. besondere Befestigung von Straßenteilen, Anlegung zusätzlicher Fahrstreifen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben, Verkehrssicherungseinrichtungen etc.), so wird die Herstellung von der Gemeinde Wentorf bei Hamburg durchgeführt oder veranlasst.

Der/die Verursacher/in dieses Mehraufwandes hat der Gemeinde Wentorf bei Hamburg die Mehrkosten für die Herstellung und für die Unterhaltung innerhalb eines Monats nach Abschluss der Arbeiten zu erstatten. Die Gemeinde Wentorf bei Hamburg kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

- (2) Wird die aufwendigere Herstellung der Straße im Zusammenhang mit der Errichtung einer Grundstücksüberfahrt erforderlich, so sind die baulichen Maßnahmen nach Abstimmung mit dem Sachgebiet Tiefbau der Gemeinde Wentorf bei Hamburg auf Kosten des/der Anlieger(s)/in von einer durch den/die Erlaubnisnehmer/in beauftragten anerkannten Fachfirma durchzuführen.
- (3) Wer eine öffentliche Straße im Rahmen der Sondernutzung beschädigt oder verunreinigt, hat die Beschädigung oder Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Wentorf bei Hamburg die Beschädigung oder Verunreinigung auf Kosten des/der Erlaubnisnehmer(s)/in beseitigen oder beseitigen lassen.
- (4) Werden aufgrund einer Sondernutzung durch unterirdische Einrichtungen Aufgrabungen von öffentlichen Straßen erforderlich, so sind diese nach Abstimmung mit dem Sachgebiet Tiefbau der Gemeinde Wentorf bei Hamburg auf Kosten des/der Erlaubnisnehmer(s)/in von einer anerkannten Fachfirma durchzuführen.
Nach Beendigung der Maßnahmen ist eine förmliche Abnahme unter Beteiligung des Sachgebiets Tiefbau durchzuführen und ein Verdichtungsnachweis vorzulegen.

§ 9

Haftung

Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Gemeinde Wentorf bei Hamburg aus einer Sondernutzung entstehen, haften der/die Antragsteller/in, Erlaubnisinhaber/in oder sein/ihre Rechtsnachfolger/in und derjenige/diejenige, der/die diese Sondernutzung ausübt oder in seinem/ihrer Interesse ausüben lässt, als Gesamtschuldner.

§ 10

Sonstige Bestimmungen

Für die Benutzung von Märkten im Sinne der Marktordnung (z.B. Wochenmärkte, Jahrmärkte, Weihnachtsmärkte etc.) gilt die Marktsatzung der Gemeinde Wentorf bei Hamburg in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

(zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

Namen, Anschrift, Firmenname, E-Mail-Adresse sowie Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung werden von der Gemeinde zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 01.03.2003 außer Kraft.

Wentorf bei Hamburg, den _____.____.2021

gez.
Dirk Petersen
Bürgermeister

(L.S.)